

**OLG München, Urteil vom 26.09.1991 – 29 U 3929/91 LG München
I13.03.199121 O 3095/91**

Titel:

OLG München: Urteil vom 26.09.1991 - 29 U 3929/91

Schlagworte:

Abmahnungsschreiben, Einstweilige Verfügung, Sachverständiger

vorgehend:

LG München I, Entscheidung vom 13.03.1991 - 21 O 3095/91

ECLI:

ECLI:DE:OLGMUEN:1991:0926.29U3929.91.0A

Verkündet am 26. September 1991

Oberlandesgericht München

Urteil

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter ... und die Richter ... und ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1991

für Recht erkannt:

I. Die Berufungen der Antragsgegnerinnen gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 13. März 1991 werden zurückgewiesen.

II. Den Antragsgegnerinnen werden die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

Die Parteien streiten um die Berechtigung der Antragsgegnerinnen, Tonträger mit Vielfältigungen des Titels "Ph." zu vertreiben.

Die Antragstellerin ist Verlegerin des Titels "S.", der im Herbst 1990 als Tonträger (Schallplatte) in den Handel kam (Anl. K 4).

Die Antragsgegnerin zu 1) betreibt einen Musikverlag, die Antragsgegnerin zu 2) die Verwertung von Tonaufnahmen. Letztere vertreibt auf Schallplatten den Musiktitel Ph., dessen Komponist der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1 ist. Die Verlagsrechte an dem Titel liegen bei der Antragsgegnerin zu 1).

Die Antragstellerin hat vorgetragen: Ph. sei eine unfreie Bearbeitung von S. Beide Titel seien in ihrem musikalischen Teil nahezu identisch. Ph. sei eine unmittelbare melodische, harmonische und rhythmische Übernahme des in S. enthaltenen Chorals in Verbindung mit einem modernen Musikeil. Ph. stelle kein neues, selbständiges Werk, sondern eine unfreie Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG dar.

Mit Beschluß vom 18. Februar 1991 hat das Landgericht München I im Wege einstweiliger Verfügung den Antragsgegnerinnen verboten, den musikalischen Teil des Werkes "Ph." zu verwerten oder verwerten zu lassen.

Die Antragsgegnerinnen haben gegen die Beschlußverfügung Widerspruch erhoben und vorgetragen: C. und P. seien nicht Urheber der in S. enthaltenen Musik. Es handele sich nicht um ein schutzfähiges Werk. Ph. sei eine Parodie auf die derzeitige Mode, gregorianischen Choral mit Pop-Musik zu verbinden. In dieser Parodie werde allenfalls im Rahmen des Zulässigen aus S. zitiert. Es werde aber kein schutzfähiger Teil aus diesem Titel verwendet.

Die Antragsgegnerinnen haben beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 18. Februar 1991 aufzuheben und den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die im ersten Rechtszug gewechselten Schriftsätze samt den vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

Mit Urteil vom 13. März 1991 hat das Landgericht die einstweilige Verfügung vom 18. Februar 1991 aufrechterhalten. Wegen der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen. Gegen die Entscheidung des Landgerichts wenden sich die Antragsgegnerinnen mit ihrer Berufung.

Sie tragen vor: Für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung fehle es bereits an der Dringlichkeit. Der Antrag sei erst am 15. Februar 1990 gestellt worden, obwohl der Titel der Antragsgegnerinnen bereits Anfang Januar 1990 erfolgreich gewesen sei. Da das Abmahn-schreiben vom 16. Januar 1990 sei, müsse bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis vom Titel M.s vorgelegen haben.

Die prägenden Elemente des Titels S. seien der gregorianische Choral und der Hauptrhythmus. Hierbei handele es sich aber um keine eigenschöpferischen Leistungen, sondern um längst bekannte Elemente. Das Werk der Antragstellerin könne nicht urheberrechtsschutzfähig sein, da nur seit langem bekannte Elemente übernommen worden seien. Der Sachverständige F. der Antragstellerin besitze nicht die erforderliche Sachkunde. Im Titel S. sei ohne Erlaubnis eine Aufnahme der Capella Antiqua verwendet worden. Vor Schaffung des Titels der Antragstellerin sei bereits mit Gregorianik experimentiert worden. Den Schöpfern des Titels sei das Demoband des Musikproduzenten G. Sc. bekannt gewesen. Sie hätten lediglich eine unfreie Bearbeitung des von G. Sch. geschaffenen Werkes vorgenommen.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

das Urteil des Landgerichts München I vom 13. März 1991 abzuändern und die einstweilige Verfügung vom 18. Februar 1991 aufzuheben sowie den Antrag der Antragstellerin auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bringt vor: Erst Mitte Januar habe sie Kenntnis von dem Titel M.s erlangt. Entscheidend sei die konkrete Ausgestaltung des geschaffenen Werkes. Auch wenn einzelne Elemente nicht urheberrechtsschutzfähig seien, so enthalte doch der konkrete Titel eine Individualität, dem Urheberrechtsschutz zukomme. Maßgeblich sei allein das Werk in seiner

konkreten Ausgestaltung. Der Sachverständige F. habe im einzelnen dargetan, worin die urheberrechtsschutzfähige Leistung des Titels S. liege. Er sei ein erfahrener Sachverständiger, der regelmäßig in Urheberrechtsstreitigkeiten im Bereich der Musik tätig werde. Die Verwendung gregorianischen Chorals aus dem Werk "P." sei im Einverständnis mit den Berechtigten erfolgt. Die Produktion von G. Sc. sei den Urhebern von S.s nicht bekannt gewesen; im übrigen sei in S. nichts Schutzfähiges aus dem Demoband von G. Sch. verwendet. M.s sei eine unfreie Bearbeitung von S.. Dies ergebe sich aus dem übereinstimmenden Gesamteindruck, der maßgeblich sei. M. sei auch keine zulässige Parodie von S.. Die Grenzen einer zulässigen Parodie seien durch die umfassende Übernahme von Teilen aus dem Titel S. bei weitem überschritten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze samt den Anlagen, insbesondere den Gutachten der Sachverständigen F. und Dr. E. sowie auf das gerichtliche Protokoll Bezug genommen.

Das Rechtsmittel der Antragsgegnerinnen ist unbegründet.

I.

Die gegen die Dringlichkeit vorgebrachten Bedenken der Antragsgegnerinnen greifen nicht durch. Bereits im Abmahnschreiben der Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin wurde erklärt, daß die Antragstellerin am 15. Januar 1991 von dem Titel M. erfahren hat. Die Behauptung der Antragsgegnerinnen, daß die Antragstellerin bereits vor diesem Zeitpunkt Kenntnis von M. gehabt habe, beruht auf Mutmaßungen der Antragsgegnerinnen, die nicht glaubhaft gemacht sind. Von ihrem Vorliegen kann der Senat nicht ausgehen.

II.

Zu Recht hat das Landgericht einen Anspruch der Antragstellerin auf Unterlassung nach § 97 Abs. 1 UrhG in Verbindung mit § 23 UrhG bejaht.

1.

Es ist davon auszugehen, daß bei Musikwerken zur Erlangung von Urheberrechtsschutzfähigkeit keine zu hohen Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit gestellt werden dürfen. Für den Bereich des Musikschaffens ist seit langem die sog. "kleine Münze" anerkannt, die einfache, aber gerade noch geschützte geistige Leistungen erfaßt. Es reicht daher aus, daß die formgebende Tätigkeit des Komponisten - wie bei der Schlagermusik regelmäßig - nur einen verhältnismäßig geringen Eigentümlichkeitsgehalt aufweist, ohne daß es dabei auf den künstlerischen Wert ankommt (BGH GRUR 88, 812, 814 - Ein bißchen Frieden). Dies gilt sowohl für originär geschaffene Werke als auch für Bearbeitungen. Die Schutzvoraussetzungen sind insoweit die gleichen (BGH GRUR 68, 321, 324 - Haselnuß).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen ist nicht entscheidend, ob die einzelnen Elemente des Stückes Eigentümlichkeitscharakter aufweisen. Maßgeblich ist, daß bei der Frage der Bearbeitung eines gemeinfreien Werkes in der Regel die Art der musikalischen Verarbeitung mit den dabei verwendeten Stilmitteln in den Vordergrund treten wird, so daß deshalb schon in der Instrumentierung und Orchestrierung eine schutzfähige Leistung liegen kann (a.a.O. - Haselnuß). Selbst ein Arrangement, das sich üblicher Stilmittel bedient, kann eigenschöpferisch sein, weil in der Verknüpfung jene schöpferische Gestalt liegen kann, die gerade bei Schlagermusik nicht übermäßig groß sein muß, um sie trotzdem in den Schutzbereich des Urheberrechts zu bringen. Maßgeblich ist der Gesamteindruck. Gerade in Fällen der vorliegenden Art, in denen es um die Festlegung der Grenzen einer freien Bearbeitung der bearbeiteten Fassung eines gemeinfreien Werkes geht, kommt es

auf eine umfassende Beurteilung aller das Werk prägenden Gestaltungselemente an (BGH GRUR 1991, 533 - Brown Girl II).

2.

Mit dem Landgericht kommt der Senat - nach Anhörung des Titels - unter Berücksichtigung des Vorbringens des Sachverständigen F. zu der Überzeugung, daß der Titel S.s insgesamt einen Eigentümlichkeitsgrad aufweist, dem der Urheberrechtsschutz nicht versagt werden kann.

a)

Die konkrete Ausgestaltung des Titel wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Der Aufbau ist geprägt durch das Wechselspiel zwischen a-capella-Gesang, reinem Rhythmus, Chor mit Rhythmus und Sprechgesang. Nach 2 Takten, wobei im ersten ein Vorsänger, im zweiten mehrere Stimmen zu hören sind, folgen 4 Takte nur Rhythmus, danach weitere 4 Takte Chor mit Rhythmus. Die anschließenden Takte sind mit einem sogenannten "Teppich" unterlegt, d.h. mit Background-Harmonien, offensichtlich gespielt von einem Synthesizer nach Streicher Art, durchgehend mit Schwerpunkt amoll, wobei im Wechsel von 4 Takten zum einen a-moll und zum anderen a-moll kombiniert mit G-Dur erscheint.

In den Werkteilen mit Chor, "Teppich" und Rhythmus ertönt in den Takten, in denen der Chor pausiert, eine kleine Melodie nach Art einer Celesta oder eines Glockenspiels. Als einziges tragendes Melodieinstrument erscheint eine Flöte nach Art einer Pan-Flöte. In den Sprechgesangteilen werden Einwürfe, Blocks wie von E-Gitarren verwendet. Das Werk enthält einen durchgehenden Rock-Rhythmus. Die Aufnahme wurde beim Abmischen mit einem kräftigen "Hall" belegt. Die Verhallung erzeugt den akustischen Eindruck von kathedraler Musik.

Nach Auffassung des Sachverständigen F. entsteht durch die Kombination dieser Elemente ein Werk mit starker musikalischer Ausdruckskraft. Die Unterlegung der gregorianischen Melodien mit ruhigen, wenig wechselnden Harmonien erzeuge einen Wohlklang, der an meditative oder psychedelische Klänge erinnere. Obwohl der harte Rock-Rhythmus dazu kontrastiere, zerstöre er diesen Eindruck nicht, fördere ihn im Gegenteil noch durch seine Suggestivkraft. Die Wahl der panflötenartigen Instrumentalstimme als einzigem tragenden Melodieinstrument füge sich sehr gut in dieses Stimmungsbild ein, ebenso die kleine "Celesta-Figur", die immer gleichbleibend auftrete, etwas zurückgenommen sei und damit ihrerseits die Grundstimmung nicht zerstöre, sondern ergänze. Insgesamt erzeuge die Auswahl der Instrumente bzw. Sythesizer-Klänge in Verbindung mit der gregorianischen Melodie und der starken Verhallung einen musikalischen Sound von hoher Originalität und musikalischer Ästhetik.

Der Senat, der den Titel angehört hat, schließt sich dieser Auffassung an. Der vom Sachverständigen geschilderte Eindruck hat sich den Mitgliedern beim Anhören des Titels mitgeteilt. Das Werk weist in seiner Gesamtheit einen hohen Eigentümlichkeitsgrad auf, dem Urheberrechtsschutzfähigkeit nicht zu versagen ist.

b)

An dieser Beurteilung vermögen die Einwendungen der Antragsgegnerinnen nichts zu ändern. Sie überzeugen nicht.

Die von den Antragsgegnerinnen in Frage gestellte Sachkunde des Sachverständigen F. steht außer Zweifel. Sie bedarf keiner weiteren Erörterung. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Ausführungen im vorgelegten Urteil des Kammergerichts vom 6. Oktober 1989 (5 U 3459/88) verwiesen werden.

Auch die vom Sachverständigen Dr. E. vorgebrachten Einwände greifen nicht durch. Zwar trifft es zu, daß gregorianischer Choral keinen Urheberrechtsschutz genießt. Auch ist den Antragsgegnerinnen zuzugeben, daß die Idee, gregorianischen Gesang im Wege der Popmusik zu bearbeiten, nicht urheberrechtsschutzfähig ist. Entsprechendes gilt für den Rockrhythmus. Er ist nicht schutzfähig, weil er seit langem bekannt ist und häufig benutzt wird. Daß der sogenannte "Teppich" in der Popmusik nichts Neues ist, bestreitet die Antragstellerin nicht. Ob es sich bei der Celesta-Stimme um eine Melodie im Sinne des § 24 Abs. 2 UrhG handelt, der das Gesetz den sogenannten Melodienschutz zuerkennt, kann dahingestellt bleiben. Ebenso ist nicht entscheidungserheblich, ob der "Hall", durch den akustisch der Eindruck von Kathedralenmusik erzeugt wird, in der Popmusik regelmäßig verwendet wird. Die - möglicherweise - schutzunfähigen Teile tragen jedoch durch ihre konkrete Zusammenfügung zum Entstehen eines einprägsamen, eigentümlichen Musikstückes bei, ebenso wie die Flötenmelodie, der nach Auffassung der Antragsgegnerin als einzigem Element Urheberrechtsschutz zukommt. Durch die konkrete Verwendung der einzelnen möglicherweise nicht schutzfähigen Elemente entsteht ein Gesamtwerk, das seinerseits Urheberrechtsschutz genießt. Die Individualität des Gesamtwerkes ist ausgeprägt. Das Werk hebt sich deutlich von dem ab, was regelmäßig auf diesem Gebiet geschaffen wird. Ihre Eigentümlichkeit kann nicht als gering angesehen werden. Dafür ist durchaus auch ein Indiz der Erfolg des Titels, der in kürzester Zeit den ersten Platz der Single-Charts-Plazierungen erreicht hat.

Der Senat vermag der Auffassung des Sachverständigen Dr. E. nicht zu folgen, daß hier nur ein Zusammenbau nicht schutzfähiger Teile nach Art einer Collage vorliege und das Ergebnis lediglich die Summe der Einzelteile sei. Dies mag aus musikwissenschaftlicher Sicht zutreffen, berücksichtigt aber nicht ausreichend, daß an die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Musikwerken der Schlagerbranche keine hohen Anforderungen zu stellen sind; ansonsten könnte den meisten Werken der Schlagermusik kein Urheberrechtsschutz zuerkannt werden mit der Folge, daß jedes Werk beliebig übernommen werden könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Anforderungen an die Gestaltungshöhe, wie bereits erwähnt, nicht hoch. Werke der Unterhaltungsmusik werden vielfach aus Elementen vorbekannten Musikgutes zusammengesetzt. Die Auffassung des Sachverständigen Dr. E. hätte zur Folge, daß Unterhaltungsmusik - solange die in § 24 Abs. 2 UrhG besonders geschützte Melodie nicht übernommen wird - beliebig ausgeschlachtet werden könnte. Auf den vorliegenden Fall übertragen würde dies bedeuten, daß der Titel S. identisch übernommen werden könnte, da die gregorianische Melodie keinen Urheberrechtsschutz genießt. Es müßte lediglich die - allein schutzfähige - Flötenmelodie weggelassen werden. Damit würde aber nicht berücksichtigt, daß Musikwerke - unabhängig von der Melodie - auch durch ihren Aufbau, durch die Instrumentierung, Orchestrierung, Rhythmus u.a. den zum Erlangen von Urheberrechtsschutzfähigkeit erforderlichen eigentümlichen Charakter erlangen können. Letztlich erkennt auch der Sachverständige Dr. E. an, daß sich S. von der Dutzendware des modernen Schlagermarktes abhebt, wenn er davon spricht, daß der Titel eine "geheimnisvolle esoterische Wirkung" erzielt, daß "Simplizität mit einem gewissen Gag" vorliegt, daß "also mal was anderes" geschaffen wurde.

Ob durch die Übernahme gregorianischer Musik aus dem Titel "M. P." der Capella Antiqua Rechte Dritter verletzt worden sind, ist für die Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit des neuen Werkes nicht von Bedeutung.

Desgleichen ist nicht entscheidungserheblich, ob die Komponisten von S. das Demoband "Gloria" des Produzenten G. Sc. gekannt haben. Nach Auffassung beider Sachverständiger handelt es sich bei der dort geschaffenen Musik um etwas "Anderes".

3.

Der Titel der Antragsgegnerin stellt, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, eine unfreie Benutzung im Sinne des § 23 UrhG dar.

a)

Für die Abgrenzung zwischen freier und unfreier Benutzung ist nach der Rechtsprechung von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Eine freie Benutzung liegt vor, wenn nicht mehr eine Nachschöpfung des früheren Werkes vorgenommen wird, sondern nach dem Gesamteindruck ein eigenschöpferisches, selbständiges Werk mit ausreichendem Abstand zu dem benutzten Werk entsteht. Die benutzten charakteristischen Elemente des vorbekannten Werkes müssen infolge der schöpferischen Eigenart des neuen Werkes verblassen. Dabei ist die Gestaltungshöhe des benutzten Werkes von Bedeutung. Je auffallender seine Eigenart ist, um so weniger werden seine Charakterzüge in dem nachgeschaffenen Werk verblassen (BGH a.a.O. - Brown Girl II).

b)

Wie bereits ausgeführt, ist der Grad der Individualität durchaus ausgeprägt. Das Werk Sadeness hebt sich deutlich von dem ab, was regelmäßig auf diesem Gebiet geschaffen wird. Die Individualität kann nicht als gering angesehen werden. Dementsprechend ist auch der Schutzbereich nicht eng.

c)

Mit dem Sachverständigen F. kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß der Titel M. urheberrechtsschutzfähige Teile der musikalischen Ausgestaltung von S. in unfreier Benutzung übernimmt.

Das Wechselspiel zwischen a capella-Gesang, reinem Rhythmus, Chor mit Rhythmus und Sprechgesang ist identisch. Zwei Takten a capella, wovon ein Takt von einem Vorsänger und der zweite von mehreren Stimmen ausgefüllt werden, folgen vier Takte reiner Rhythmus, vier Takte Chor mit Rhythmus, sodann acht Takte "Teppich" und dreizehn Takte Chor mit "Teppich" und "kleiner Melodie".

Die gregorianische Melodie ist zumindest in den ersten drei Teilen - jedenfalls dem Gehör nach - von erheblicher Ähnlichkeit. Der "Teppich" vermittelt denselben Klangeindruck (Streicher bzw. Strings) und ist ebenfalls in a-moll gesetzt.

Die "Celesta"-Melodie ist identisch und wird auch identisch eingesetzt.

Als tragendes Melodieinstrument wird eine Art Pan-Flöte verwendet.

Die Synthesizer-Einwürfe sind vom Klang her identisch.

Der Rock-Rhythmus ist identisch.

Die Aufnahme ist stark verhallt.

d)

Diese Übernahmen haben zur Folge, daß die Musik von S. im Titel M. nicht verblaßt, sondern deutlich durchscheint. Dem Hörer von M.s, der den Titel S.s kennt, fällt diese Übernahme sofort deutlich auf.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Texte völlig verschieden sind, Unterschiede in der gesungenen Melodie bestehen und es sich letztlich bei dem Titel M.s um primitiven Biergesang handelt. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf die Unterschiede an, sondern auf die Gemeinsamkeiten (BGH GRUR 81, 267/269 - Dirlada). M. verwendet

wesentliche Elemente von S.s unfreier Weise so, daß der Hörer trotz des völlig anders gearteten Textes die Musik von S. erkennt.

4.

Die Antragsgegnerinnen können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß es sich bei M. um eine zulässige Parodie von S. handele. Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß es eine urheberrechtliche Sonderstellung für Parodien nicht gibt (vgl. BGH GRUR 1971, 569 - Disney-Parodie). Aus der erkennbar parodistischen Zielsetzung eines Werkes kann kein Freibrief für unfreie Entlehnungen aus dem parodierten Vorbild entnommen werden. Dies könnte zu einem erheblichen Einbruch in die gesetzlich verankerten Ausschließlichkeitsrechte desjenigen führen, dessen Werk zum Gegenstand der Parodie gewählt wurde. Der Urheber des parodierten Werkes müßte dann gegen seinen Willen selbst umfangreiche, unveränderte Entlehnungen aus seinem Werk hinnehmen, die er ohne die parodistische Tendenz des neuen Werkes nicht zu dulden brauchte. Es liegt auf der Hand, daß dies zu unerfreulichen Mißbräuchen führen könnte. Deshalb bleibt auch bei einer Parodie stets zu prüfen, ob sie sich bei Benutzung des parodierten Werkes innerhalb der Freiheitsgrenzen des § 24 UrhG gehalten hat (a.a.O.). Dabei ist bei der Anwendung des Grundsatzes, daß von einer freien Benutzung nur die Rede sein kann, wenn angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes "verblassen", auf die in der Natur der Parodie liegenden Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Da die Parodie sich gegen bestimmte Eigenheiten richtet, die im Werk eines Künstlers zutage treten, setzt die Parodie ihrem Wesen nach voraus, daß diese Eigenheiten hier überhaupt als Gegenstand der Auseinandersetzung erkennbar sind. Hierzu ist jedoch keineswegs immer die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Teilen des parodierten Werkes erforderlich. In welchem Umfang eine Parodie die geschützten Teile des parodierten Werkes entlehnen darf, um noch als freie Benutzung angesehen zu werden, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. In jedem Falle muß aber das selbständig Geschaffene von solcher Eigenart sein, daß ihm die eigentliche Bedeutung zukommt und der entlehnte Teil nur als Anknüpfungspunkt für den parodistischen Gedanken in Erscheinung tritt. Dies bedeutet einerseits, daß der entlehnte Teil zwar nicht bis zum Verblassen zurückzutreten braucht, andererseits aber ein selbständiges Werk geschaffen sein muß, das erkennen läßt, daß es sich bei der Anknüpfung nur um ein notwendiges Mittel zur Durchführung der Parodie handelt (a.a.O.).

Hier wurden Struktur und Arrangement identisch übernommen. Um das Musikschaffen "Verbindung von gregorianischem Choral mit Popmusik und Sprechgesang" oder auch des speziellen Titels S. zu parodieren, hätte es der identischen Übernahme in dem hier erfolgten Umfang nicht bedurft. Die Übernahme geht weit über das hinaus, was den Urhebern der parodierten Musik zugemutet werden muß. Um die erforderliche Verknüpfung für eine Parodie herzustellen, hätte es vielfältige, weniger einschneidende Anknüpfungsmöglichkeiten gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.